

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die

Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

(Entwässerungssatzung - EWS -) der Stadt Meuselwitz

vom 14.09.2011

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meuselwitz in der Sitzung vom 24.08.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS -) der Stadt Meuselwitz vom 03.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage** -, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2. Der **§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage** - wird durch einen neuen Absatz 7 ergänzt:

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Meuselwitz kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Stadt Meuselwitz erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet die Stadt Meuselwitz unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

3. Der **§ 20 - Ordnungswidrigkeiten** - wird wie folgt geändert:

Nach §§ 19 und 20 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
3. eine der § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Meuselwitz mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meuselwitz, d. 14.09.2011



Golder
Bürgermeisterin der Stadt Meuselwitz



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Meuselwitz, Ausgabe 10/2011 vom 08.10.2011, öffentlich bekannt gemacht.